

## Einkommensermittlung und Einkommensgrenzen

Maßgeblich für die Einkommensgrenze ist das brutto Jahresgesamteinkommen aller Mitglieder des Haushalts des Antragstellers abzüglich der Frei- und Abzugsbeträge. Jahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes zuzüglich grundsätzlich sämtlicher steuerfreier Einkünfte sowie Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, -hilfe, Krankengeld), pauschal versteuerter Einkommen und einiger weiterer Einkünfte mit Ausnahme von im Wesentlichen: - Kindergeld – Erziehungsgeld - Eigenheimzulage.

Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens das Einkommen der kommenden zwölf Monate ab Antragstellung zugrunde zu legen. Lässt sich keine sichere Prognose abgeben, so ist das Einkommen der letzten zwölf Monate zu nehmen.

	Familienmitglied 1	Familienmitglied 2
+ Bruttojahreseinkommen inkl. Zinsen		
– Werbungskosten mind. 920 € mind. 102 € Rentner		
= Differenz (100%) <b>Bruttoeinkommen</b>		
– 10% vom Bruttoeink. wenn Einkommen versteuert wird		
– gezahlte Rentenversich. höchstens 10% von Bruttoeink.		
– gezahlte Krankenvers. höchstens 10% von Bruttoeink.		
= Differenz <b>Nettoeinkommen</b>		
= Summe Familienmitglied 1 + Familienmitglied 2		
– 4500 € bei Behinderung 100% oder 80% häuslich pflegebedürftig		
– 2100 € bei Behinderung 80% oder weniger wenn häuslich pflegebedürftig		
– 4000 € junges Ehepaar (beide unter 40, bis z. Ablauf des 5. Jahres n. Heirat)		
– 600 € für jedes Kind für das Kindergeld gezahlt wird		
– 600 € für Kinder mit eigenem Einkommen zwischen 16 und 25 Jahren		
– 3000 € bei Unterhalt für auswärts untergebracht und in Berufsausbildung		
– 6000 € bei Unterhalt für früheren Lebenspartner oder dauernd getrennt lebd.		
– 3000 € bei Unterhalt für eine sonstige nicht zum Haushalt gehörende Person		
= Differenz <b>maßgebliches Jahreseinkommen</b>		

Diese Ermittlungstabelle dient zur Selbsteinschätzung der Einkommenslage, sie berücksichtigt aber nicht alle Spezialfälle. Bei Selbständigen entfällt die Werbungskostenpauschale, denn bei der Gewinnermittlung wurden schon entsprechende Abzüge gemacht.

**EINKOMMENSRENZEN §9 Abs. 2 WoFG** beziehen sich auf das vorher berechnete **maßgebliche Jahreseinkommen**

Pers. zahl	Wohnungsgröße qm	bis minus 10 v.H.	bis zzgl. 20 v.H.	bis zzgl. 30 v.H.
1	50 - 55	10.800 €	14.400 €	15.600 €
2	60 - 70	16.200 €	21.600 €	23.400 €
3	80 - 85	19.890 €	26.520 €	28.730 €
4	90 - 95	23.580 €	31.440 €	34.060 €
5	110	27.270 €	36.360 €	39.390 €
6	120	30.960 €	41.280 €	44.720 €
<b>zusätzliche Erhöhung für jedes Kind</b>		450 €	600 €	650 €

Im Wohnprojekt Schnelsen kann das maßgebliche Einkommen um bis zu 20% bzw. ab 2007 um bis zu 30% über den gesetzlichen Grenzen liegen.